

Bei einer Flugverspätung wegen Ausfalls sämtlicher Computersysteme in einem Terminal am Flughafen ist keine Entschädigung wegen Flugverspätung fällig – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15.01.2019, X ZR 15/18

I.

Verspätet sich ein Flug der entweder innerhalb des Gebiets der Europäischen Union startet oder endet um mindestens 4 Stunden kann nach der Fluggastrechteverordnung der Europäischen Union (EU) eine Entschädigung wegen Flugverspätung fällig sein. Ist die Verspätung jedoch auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, scheidet eine Entschädigung aus. Der BGH hat nun in der besprochenen Entscheidung klargestellt, dass der Ausfall sämtlicher Computersysteme in einem Terminal am Abflugflughafen einen solchen außergewöhnlichen Umstand darstellen kann.

II.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten einen Flug von New York nach London mit Anschlussflug nach Stuttgart gebucht. Am Abflugflughafen John F. Kennedy in New York fielen am Abflugtag im Terminal 7 allerdings sämtliche Computersysteme an den Abfertigungsschaltern aus. Das Unternehmen, welches gegenüber dem Flughafenbetreiber für die Computersysteme verantwortlich war, wurde am Abflugtag bestreikt und der Systemausfall konnte erst nach 13 Stunden behoben werden. Demzufolge startete der Flug in New York verspätet und landete in London mehr als 2 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit. Der Anschlussflug nach Stuttgart wurde verpasst und die Klägerin kam mit einer Verspätung von mehr als 9 Stunden in Stuttgart an. Der BGH hat nunmehr festgestellt, dass die Klägerin keine Entschädigung nach der Fluggastrechteverordnung verlangen könne. Die Beklagte habe bei einem Ausfall der Telekommunikationsleitungen keine Möglichkeit dies zu überwachen, da dies in den Verantwortungsbereich des Flughafenbetreibers falle. Die Beklagte habe im Einzelfall mit der manuell und über Mitarbeiter in Washington telefonisch durchgeführten Abfertigung auch das ihr zumutbare getan.

III.

1.

Kommt es bei einem Flug zu einer Verspätung von mehr als 4 Stunden, kann nach der Fluggastrechteverordnung der EU ein Ausgleichsanspruch bestehen (siehe auch meine Beiträge „Ein Ausgleichsanspruch wegen Flugverspätung kann auch bestehen, wenn eine Zwischenlandung auf einem Flughafen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union erfolgt“ und „Ausnahmsweise können bei einer Flugverspätung die Mehrkosten eines Ersatzfluges auch ohne Fristsetzung erstattungsfähig sein“).

2.

Ausgleichsansprüche können aber ausgeschlossen sein, wenn die Verspätung auf einem außergewöhnlichen Umstand beruht. Dies setzt sich aus 2 Elementen zusammen: zum einen muss ein Grund vorhanden sein, der von außen auf die Fluggesellschaft einwirkt und von ihr nicht beherrscht werden kann. Zum anderen muss die Fluggesellschaft, dass ihr zumutbare unternehmen, um die Verspätung zu verhindern bzw. zu minimieren. Daher war es im vorliegenden Fall nicht ausreichend, dass mit dem Ausfall sämtlicher Computersysteme am Terminal die Fluggesellschaft in eine Situation versetzt wurde, die sie selber nicht beeinflussen konnte, da sie selber keine vertraglichen Ansprüche mit dem Betreiber der Telekommunikationsleitungen hatte. Hätte die beklagte Fluggesellschaft die Abfertigungen nicht manuell und mithilfe von Mitarbeitern in Washington durchgeführt, hätte gleichwohl kein außergewöhnlicher Grund vorgelegen. Der BGH hat in den Entscheidungsgründen kurz erwähnt, ob die Verspätungen dadurch hätten aufgefangen werden können, dass nicht von dem

Ausfall betroffene Terminals benutzt worden wären. Da dies von der Klägerin aber nicht vorgetragen worden war hat er diesen Punkt nicht weiter vertieft. Dies zeigt aber, wie wichtig es ist alle in Betracht kommenden Umstände möglichst detailliert vorzutragen.

IV.

Bei einer Verspätung von mehr als 4 Stunden eines Fluges kann nach der Fluggastrechteverordnung der EU ein Ausgleichsanspruch gegeben sein. Selbst wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen des Ausgleichsanspruchs erfüllt sind, kann der Ausgleichsanspruch aber ausgeschlossen sein, wenn die Verspätung auf einem außergewöhnlichen Umstand basiert. Ob ein solcher außergewöhnlicher Umstand vorliegt, kann gegebenenfalls schwierig zu beurteilen sein. Hier ist anwaltliche Empfehlung Beratung empfehlenswert.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.